

## **ALLGEMEINE GESCHÄFTS- UND TEILNAHMEBEDINGUNGEN**

der

GS1 Austria GmbH

Brahmsplatz 3  
A-1040 Wien

- im nachfolgenden stets kurz "GS1 Austria" -

für die Teilnahme am Logistikverbund Mehrweg

GS1 Austria ist als Gesellschaft mit beschränkter Haftung im vom Handelsgericht Wien geführten Firmenbuch zu FN 105353g eingetragen. GS1 Austria ist Mitglied der GS1 mit Sitz in Brüssel.

Gesellschafter von GS1 Austria ist ausschließlich die Wirtschaftskammer Österreich mit dem Sitz in Wien.

### **I. Allgemeines**

Grundlage für die Teilnahme am Logistikverbund Mehrweg ist das von GS1 Austria herausgegebene "Regelwerk - Logistikverbund für Mehrweg-Transportverpackungen", das jedem interessierten Unternehmen zur Verfügung steht.

Zweck der vorliegenden Allgemeinen Geschäfts- und Teilnahmebedingungen ist es für die Verwirklichung des Logistikverbundes Mehrweg die Einhaltung des Regelwerkes durch die Teilnehmer sicherzustellen.

### **II. Teilnahme**

1. Teilnahmeberechtigt am Logistikverbund Mehrweg sind alle Wirtschaftsunternehmen, die Teilnehmer am System der internationalen Lokationsnummer (ILN) entsprechenden dafür geltenden Geschäfts- und Teilnahmebedingungen sind und welche in Österreich am Waren- und Dienstleistungsverkehr beteiligt sind.
2. Die Anmeldung zur Teilnahme am Logistikverbund Mehrweg ist bei GS1 Austria schriftlich mit dem dafür vorgesehenen Formblatt "Teilnahmeantrag" vorzunehmen.
3. Über den Antrag entscheidet die Geschäftsführung von GS1 Austria. Der Vertrag tritt mit der Annahme des Teilnahmeantrages durch GS1 Austria in Kraft.

4. Der Teilnehmer erkennt mit Vertragsabschluss diese Geschäfts- und Teilnahmebedingungen an.

### **III. Pflichten der Teilnehmer**

1. Mit der Teilnahme erkennt der Teilnehmer verbindlich das "Regelwerk - Logistikverbund für Mehrweg-Transportverpackungen" an, das Gegenstand dieses Vertrages ist.
2. Darüber hinaus erklärt der Teilnehmer seine Bereitschaft zur Nutzung der von GS1 Austria zur Verfügung gestellten Organisationsmittel, deren Anwendung im Organisationshandbuch des "Logistikverbundes Mehrweg" beschrieben ist. Ferner stimmt er der Organisation der Kriteriennormung und der Konformitätsprüfung durch GS1 Austria zu.
3. Der Teilnehmer verpflichtet sich zur Entrichtung der Beiträge an GS1 Austria, wie sie in der Beitragsordnung festgelegt sind. Der Teilnehmer verpflichtet sich, die Beiträge, welche in der Beitragsordnung festgelegt sind, jährlich innerhalb von 10 Tagen nach Vorschreibung zu entrichten. Sämtliche Zahlungen sind in Euro ohne jeden Abzug an die von GS1 Austria bekannt gegebene Zahlstelle (Bank) zu leisten. Eine allfällige Annahme von Schecks oder Wechseln durch GS1 Austria erfolgt stets nur zahlungshalber, wobei aber sämtliche damit im Zusammenhang stehende Spesen und sonstige Aufwendungen zu Lasten des Teilnehmers und nicht zu Lasten GS1 Austria gehen. Die Teilnehmer sind auf keinen Fall berechtigt, wegen Ansprüchen welcher Art immer aufgrund welchen Grundes oder Titel auch immer, Zahlungen an GS1 Austria zurückzuhalten oder gegen Forderungen der GS1 Austria aufzurechnen.
4. Die Nichtentrichtung der jährlichen Gebühr zieht den sofortigen Entzug der Berechtigung, am Logistikverbund Mehrweg teilzunehmen, nach sich. Bei Einleitung eines Insolvenzverfahrens, erlischt die Teilnehmerschaft sofort, unabhängig davon, ob Forderungen bestehen oder nicht. Wird das insolvente Unternehmen vom Masseverwalter oder einer Auffanggesellschaft weitergeführt, muss eine entsprechende Neuanmeldung zur Teilnahme am Logistikverbund Mehrweg eingebracht werden.
5. Die Teilnehmer am Logistikverbund Mehrweg sind verpflichtet umgehend nach Erhalt von Aussendungen durch GS1 Austria fehlerhafte Angaben von firmenrelevanten Daten schriftlich an GS1 Austria zu melden.
6. Die Teilnehmer am Logistikverbund Mehrweg erklären sich damit einverstanden, dass ihre Teilnahme von GS1 Austria auch veröffentlicht werden kann.

#### **IV. Pflichten von GS1 Austria**

1. GS1 Austria unterhält die sogenannte Koordinierungsstelle des Logistikverbundes Mehrweg, deren Aufgaben im Regelwerk beschrieben sind.
2. GS1 Austria ist berechtigt und verpflichtet, Informationen über die Leistungen der Mehrweg-Anbieter (z.B. Mehrweg-Angebot im Logistikverbund) und der Dienstleister (z.B. Abholregionen) zu verbreiten.
3. GS1 Austria stellt sicher, dass die betroffenen Wirtschaftskreise bei der Weiterentwicklung des Regelwerkes, der Organisations- und Abwicklungsverfahren sowie der Einbeziehung von Mehrwegtransportverpackungen in den Logistikverbund Mehrweg gemäß den von GS1 Austria herausgegebenen Richtlinien beteiligt werden.

#### **V. Änderung und Kündigung**

1. GS1 Austria ist berechtigt aus sachlich gerechtfertigten Gründen, diese Allgemeinen Geschäfts- und Teilnahmebedingungen sowie das Regelwerk zu ändern. Eine Änderung wird frühestens nach Ablauf einer Dreimonatsfrist wirksam, die am Ende des Monats beginnt, in dem die Änderung den Teilnehmern schriftlich mitgeteilt wurde.
2. Jeder Teilnehmer am Logistikverbund Mehrweg kann seine Teilnahme zum Jahresende mit einer Frist von drei Monaten aufkündigen, wobei die Kündigung schriftlich und eingeschrieben an GS1 Austria zu richten ist. Maßgeblich für die Einhaltung der Frist ist das Datum des Poststempels. Der Kündigung ist eine Erklärung darüber beizufügen, dass bisherigen Geschäftspartnern des Teilnehmers das Ausscheiden aus dem Logistikverbund Mehrweg mitgeteilt worden ist.
3. Mit der Kündigung verpflichtet sich der Teilnehmer die ihm von GS1 Austria zur Verfügung gestellten Organisationsmittel nicht weiter zu benutzen. Bei unbefugter Weiterbenutzung haftet er für alle der GS1 Austria entstandenen Schäden.
4. Eine Kündigung der Teilnahme durch GS1 Austria ist nur aus wichtigem Grund möglich. Als wichtiger Grund sind insbesondere nachhaltige Verstöße gegen die Bestimmungen des Regelwerkes oder Nichtzahlung der Beiträge zu betrachten, sowie auch der Fall, wenn GS1 Austria ihre Aufgaben nicht mehr kostendeckend erfüllen könnte.

#### **VI. Gerichtsstand**

Gerichtsstand und Erfüllungsort ist Wien.